Das rheinland-pfälzische

KOMMUNALSYSTEM

Entwicklung, Strukturen und Wahlen im Überblick

Landeszentrale
Politische Bildung
Rheinland-Pfalz

INHALT

Einleitung 2

Entwicklung des Kommunalrechts in Rheinland-Pfalz 4

Entwicklung der Kommunalstrukturen 5

Einwohnerzahlen und Flächenverhältnis 6

Kommunale Ebenen in Rheinland-Pfalz 9

Kommunal- und Verwaltungsreform 10

Aufgaben der kommunalen Ebenen 12

Kommunalverfassungssystem 18

Die Organe der Kommunen 19

Karte Rheinland-Pfalz 20

Die Arbeit in den kommunalen Vertretungen 24

Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz 25

Beteiligung von Bürgern und Einwohnern außerhalb von Wahlen 36

Anmerkung:
Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text – wie auch vom Landesgesetzgeber in den Kommunalgesetzen – nur die männliche Geschlechtsform verwendet. Die Ausführungen gelten aber selbstverständlich für jegliches Geschlecht.

Heinrich Friedrich Karl Freiherr von und zum Stein

EINLEITUNG

„Die zweckmäßige Einrichtung der Verfassung in den ländlichen und städtischen Gemeinden und in den Kreisen oder Bezirken ist die Grundlage einer guten Organisation der Verfassung des ganzen Staates, denn sie verbreitet und befestigt den Geist der ersteren, bringt Verfassung und Verwaltung in Einklang und gibt ihnen Leben und Bewegung."
„Sach-, Orts- und Personenkenntnis und lebhaftes Interesse an den Geschäften ist wichtiger als aller Formenkram."

Diese denkwürdigen Sätze formulierte Anfang des 19. Jahrhunderts der 1757 in Nassau an der Lahn geborene preußische Staatsmann Heinrich Friedrich Karl Freiherr von und zum Stein, der geistige Vater der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, wie sie heute den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) garantiert ist, ist neben dem föderalen System eines der wesentlichen Strukturprinzipien der deutschen Staatsorganisation.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Selbstverwaltung ist in den Bundesländern im Wesentlichen gleich.
Da das Kommunalrecht Landesrecht ist, unterscheiden sich die Organisationsformen der Gemeinden und Gemeindeverbände aber teils sehr deutlich. Das gilt für Rheinland-Pfalz im besonderen Maße.

GRUNDGESETZ	LANDESVERFASSUNG
Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG (2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.	**Art. 49 Abs. 1 bis 4 LV** (1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. (2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung. (3) Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird. (4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Durch Gesetz oder Rechtsverordnung können den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung übertragen werden.

Landtag, Mainz

ENTWICKLUNG DES KOMMUNALRECHTS IN RHEINLAND PFALZ

Das Bundesland Rheinland-Pfalz ist eine Neugründung. Seine Entstehung verdankt es der Verordnung Nr. 57 der französischen Militärregierung vom 30. August 1946, mit der im nördlichen Teil der französischen Besatzungszone ein Land geschaffen wurde, das die Pfalz und die damaligen Regierungsbezirke Trier, Koblenz, Mainz und Montabaur umfasst.

Bis zur einheitlichen Deutschen Gemeindeordnung (DGO) von 1935 bestanden im Gebiet des heutigen Bundeslandes die fünf Rechtsgebiete Rheinland (preußische Regierungsbezirke Trier und Koblenz), Hessen-Nassau (Regierungsbezirk Montabaur), Volksstaat Hessen (Regierungsbezirk Mainz), Pfalz (bayerisches Recht) und Birkenfeld (oldenburgisches Recht). In diesen Gebieten war das Kommunalrecht unterschiedlich ausgeprägt.

Ein einheitliches demokratisches Gemeinderecht für das Land wurde durch die Gemeindeordnung (GemO) als Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 27.09.1948 (GVBl. S. 335) geschaffen.

ENTWICKLUNG DER KOMMUNALSTRUKTUREN

Die kommunale Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz wies trotz des seit 1948 einheitlichen Kommunalverfassungsrechts mehrere regionale Besonderheiten auf:

- In der **Pfalz** waren die gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte Sache der bis 1957 staatlichen, danach vom Pfälzischen Gemeindekassenverband getragenen „Einnehmereien". Es gab auch dort für alle Landgemeinden hauptamtliche „Gemeindesekretäre". Die kleineren Gemeinden vor allem der Nord- und Westpfalz waren zu gemeinschaftlichen Bürgermeistereien mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister, aber hauptamtlich besetzten Büro zusammengefasst.
- Dagegen galt in den **Bezirken Koblenz und Trier** neben der Gemeindeordnung die auf preußischem Recht beruhende rheinische Amtsverfassung, bei der ein hauptamtlicher Amtsbürgermeister mit hauptamtlicher Verwaltung die gesamten Büro- und Kassengeschäfte und alle Auftragsangelegenheiten (Standesamt, Ortspolizeibehörde u.a.) für die amtsangehörigen Gemeinden ausführte.
- Rein ehrenamtlich war die Verwaltung in den Landgemeinden der **ehemaligen Regierungsbezirke Montabaur und Mainz** (Rheinhessen).

Die kommunale Landschaft in Rheinland-Pfalz ist seit jeher von einer Vielzahl kleiner Gemeinden unter 1.000 Einwohnern gekennzeichnet. Diese sind weder nach Einwohnerzahl noch nach Finanzkraft in der Lage, die modernen öffentlichen Leistungen zu erbringen und Einrichtungen zu finanzieren, wie sie der gewachsene Wohlstand, der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Industrialisierung notwendig und die Massenmotorisierung und Technisierung möglich machen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde zwischen 1966 und 1974 durch insgesamt 18 Landesgesetze zur Verwaltungsvereinfachung ein gewaltiges Reformvorhaben umgesetzt. Dabei wurden die (damaligen) Regierungsbezirke von fünf auf drei reduziert, Eingemeindungen vorgenommen, Landkreise neu gegliedert und Verbandsgemeinden gebildet. Das Hauptstück der Verwaltungsreform war die landeseinheitliche Bildung von Verbandsgemeinden.

Bis heute erhalten hat sich der Bezirksverband Pfalz, der für das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Pfalz ein Kommunalverband höherer Ordnung ist. Seine Gründung beruht auf napoleonischem (1800) und bayerischem (1816) Recht; verankert ist er in Art. 78 Abs. 2 LV und in der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz. Er ist vor allem eine Trägerorganisation für Einrichtungen (z.B. Pfalztheater, Pfalzgalerie, Pfalzbibliothek,

Koblenz

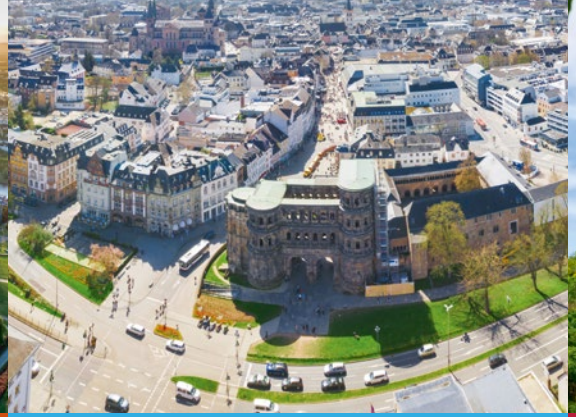

Trier

Montabaur

Pfalztheater Kaiserslautern

Pfalzakademie, Meisterschule für Handwerker, Pfalzinstitut für Hörsprachbehinderte, Pfalzklinik für Psychiatrie und Neurologie, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt). In den übrigen Landesteilen werden derartige Aufgaben überwiegend vom Land wahrgenommen.

EINWOHNERZAHLEN UND FLÄCHENVERHÄLTNIS

Nach dem Stand vom 31.12.2022 hat das Land 4.159.150 Einwohner (EW), die auf einer Fläche von 19.858 km² leben. Die Bevölkerungsdichte beträgt damit 209 EW/km², was knapp unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Rund eine Million Menschen wohnen in den zwölf kreisfreien Städten des Landes und rund drei Millionen in den 24 Landkreisen.
Mit 2.301 Gemeinden hat Rheinland-Pfalz unter allen Bundesländern aber die bei weitem höchste Zahl rechtlich selbständiger Gemeinden. Im Durchschnitt hat eine rheinland-pfälzische Gemeinde damit nur rund 1.750 Einwohner.
Zum Vergleich: Das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen (rund 18 Millionen Einwohner) hat wegen des dortigen Systems der Einheitsgemeinde (Zusammenfassung vieler Ortschaften zu einer Gemeinde) lediglich 396 rechtlich selbständige Gemeinden, sodass dort die Durchschnittsgemeinde mehr als 40.000 Einwohner hat.

Kreisfreie Städte

Der Landesgesetzgeber fordert – anders als in anderen Bundesländern – für den Status als kreisfreie Stadt keine bestimmte Mindesteinwohnerzahl. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass es sich bei der Stadt um eine Großstadt (mindestens 100.000 EW) handelt. Historisch bedingt gibt es in Rheinland-Pfalz zwölf kreisfreie Städte, von denen die meisten in der Pfalz liegen. Dort befindet sich mit Zweibrücken auch die kleinste kreisfreie Stadt Deutschlands.

Dass die rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte verhältnismäßig klein sind, ergibt sich aus folgender Übersicht (Stand zum 31.12.2022):

KREISFREIE STADT	EINWOHNER	KREISFREIE STADT	EINWOHNER
Mainz	220.552	Neustadt an der Weinstr.	53.981
Ludwigshafen am Rhein	174.265	Speyer	51.368
Koblenz	115.268	Frankenthal (Pfalz)	49.051
Trier	112.195	Landau in der Pfalz	47.610
Kaiserslautern	101.228	Pirmasens	40.682
Worms	84.646	Zweibrücken	34.534

Landkreise

Auch die Landkreise sind sowohl nach ihrer Einwohnerzahl als auch hinsichtlich ihrer Fläche im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ klein (Angaben nach dem Stand vom 31.12.2022):

LANDKREIS	EINWOHNER	FLÄCHE IN KM2	BEVÖLKERUNGSDICHTE (EW/KM²)
Mayen-Koblenz	218.210	817,7	267
Mainz-Bingen	214.948	605,3	355
Westerwaldkreis	206.282	989,0	209
Neuwied	187.440	627,1	299
Bad Kreuznach	161.307	863,9	187
Rhein-Pfalz-Kreis	155.921	305,0	511
Trier-Saarburg	153.860	1.102,3	140
Bad Dürkheim	134.546	594,6	226
Alzey-Worms	132.536	588,1	225
Altenkirchen	131.467	642,4	205
Germersheim	130.793	463,3	282
Ahrweiler	128.161	787,0	163
Rhein-Lahn-Kreis	124.381	782,2	159
Bernkastel-Wittlich	115.099	1.167,9	98
Südliche Weinstraße	112.631	639,9	176
Kaiserslautern	108.216	640,0	169
Rhein-Hunsrück-Kreis	105.566	991,1	106
Eifelkreis Bitburg-Prüm	103.642	1.626,9	64
Südwestpfalz	94.899	953,5	99
Birkenfeld	81.760	776,8	105
Donnersbergkreis	76.208	645,4	118
Kusel	71.462	573,6	125
Cochem-Zell	62.666	692,4	91
Vulkaneifel	61.769	911,6	68

KOMMUNALE EBENEN IN RHEINLAND-PFALZ

Die kommunalen Ebenen in Rheinland-Pfalz – ohne Berücksichtigung des Bezirksverbands Pfalz – gliedern sich wie folgt:

KREISEBENE	**24 Landkreise**		**12 kreisfreie Städte**
GEMEINDE-EBENE	**129 Verbands-gemeinden** **2.260 Ortsgemeinden**	**21 verbandsfreie Städte/Gemeinden** **8 große kreisangehörige Städte**	

Stand: Dezember 2022

Der Status der Gemeinden und damit vor allem ihre Aufgaben hängen davon ab, ob sie kreisfrei oder kreisangehörig, und bei den kreisangehörigen Gemeinden, ob sie verbandsfrei oder verbandsangehörig sind.

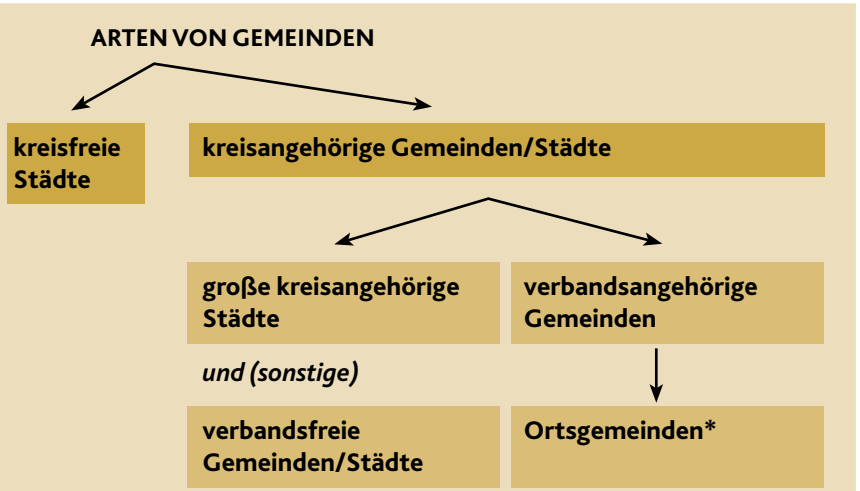

**Einer Reihe von Ortsgemeinden steht auf Grund bisherigen Rechts oder infolge Verleihung durch die Landesregierung die Bezeichnung „Stadt" zu.*

KOMMUNAL- UND VERWALTUNGSREFORM

Wie das nachfolgende Diagramm verdeutlicht, weisen die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Größe nur bedingt ein Stufenverhältnis auf. Wenig überzeugend ist z.B., dass

- die größte Ortsgemeinde (Stadt Konz) mehr als doppelt so viele Einwohner hat wie die kleinste Verbandsgemeinde (Kelberg),
- die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt fast doppelt so viele Einwohner hat wie die kleinste kreisfreie Stadt (Zweibrücken) und auch mehr Einwohner als der kleinste Landkreis (Vulkaneifel).

Blick auf Kelberg

Stahlkonstruktion der römischen Kaiservilla in Konz

GRÖSSENVERHÄLTNISSE DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTSGRUPPEN

Gebietsstand und Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 2022

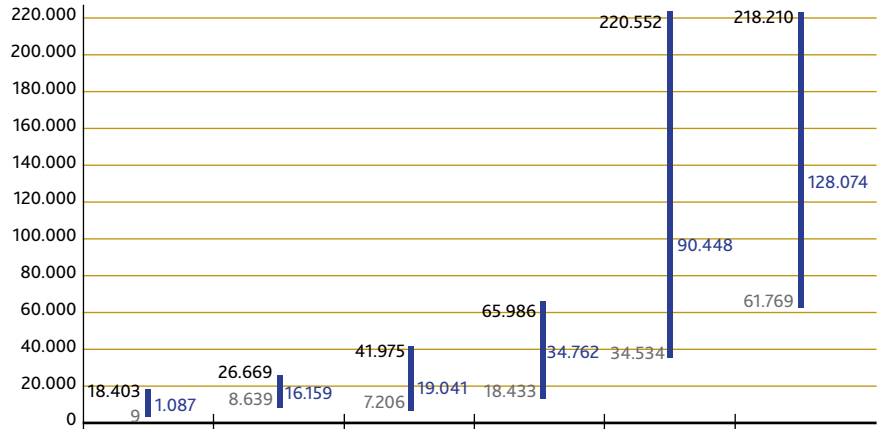

	Orts-gemeinden	verbandsfreie Gemeinden	Verbands-gemeinden	große kreis-angehörige Städte	kreisfreie Städte	Landkreise
kleinste(r)	9	8.639	7.206	18.433	34.534	61.769
größte(r)	18.403	26.669	41.975	65.986	220.552	218.210
Ø	1.087	16.159	19.041	34.762	90.448	128.074

Die demografische Entwicklung wird in Rheinland-Pfalz trotz Zuwanderung dazu führen, dass die Zahl älterer Menschen erheblich zu- und die Zahl junger Menschen gravierend abnehmen wird. Dies wird sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften auswirken, vor allem im ländlichen Raum. Da die Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Kommunen insgesamt sehr angespannt ist und sich seit der letzten großen Gebietsreform deren Aufgaben sowie die technologischen Voraussetzungen für ihre Erfüllung deutlich verändert haben, war und ist eine erneute Kommunal- und Verwaltungsreform notwendig.

In einer ersten Stufe sind in den letzten Jahren Gebietszuschnitte von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden durch Zusammenlegungen verändert worden. Dadurch wurde bislang die Zahl der Verbandsgemeinden von 163 auf 129 und die Zahl der verbandsfreien Gemeinden von 28 auf 21 reduziert. Denn nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft in der Regel Verbandsgemeinden mindestens 12.000 und verbandsfreie Gemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben.

In den nächsten Jahren wird zu entscheiden sein, ob in einem weiteren Schritt auch die Zahl der Landkreise (24) und der kreisfreien Städte (12) verringert werden soll. Derzeit rücken aber die Digitalisierung der Kommunalverwaltungen und die interkommunale Zusammenarbeit stärker in das Blickfeld.

AUFGABEN DER KOMMUNALEN EBENEN

In Rheinland-Pfalz werden bei den Kommunen nach wie vor zwei Aufgabenarten unterschieden:

- Selbstverwaltungsangelegenheiten und
- Auftragsangelegenheiten.

Bei den Selbstverwaltungsangelegenheiten unterscheidet man zwischen freiwilligen und pflichtigen (= gesetzlich vorgegebenen) Selbstverwaltungsaufgaben. Beide zusammen bilden den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Auftragsangelegenheiten sind die vom Staat übertragenen administrativen Aufgaben.

Aufgaben der kreisfreien Städte

Die kreisfreien Städte nehmen für ihr Gebiet neben den Aufgaben der Gemeinde grundsätzlich auch alle den Landkreisen übertragenen Aufgaben wahr (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten). Damit bündeln sich in den kreisfreien Städten alle kommunalen Aufgaben in einer einzigen Gebietskörperschaft, während sie im Kreisbereich auf die dortigen Ebenen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise aufgeteilt sind. Die Zuständigkeit für die Auftragsangelegenheiten liegt beim Oberbürgermeister, der – was die inhaltliche Erledigung der Aufgaben betrifft – insoweit dem unbeschränkten Weisungsrecht der zuständigen Fachaufsichtsbehörden des Landes untersteht.

Aufgaben der großen kreisangehörigen Städte

Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern können durch Gesetz oder auf ihren Antrag durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu großen kreisangehörigen Städten erklärt werden.
In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit acht große kreisangehörige Städte, von denen drei sogar größer sind als die kreisfreie Stadt Zweibrücken. Auf der anderen Seite gibt es auch zwei große kreisangehörige Städte, die weniger als 25.000 Einwohner haben und denen dieser Status in den 1970er Jahren im Zuge der damaligen Gebietsreform zuerkannt worden ist.

Große kreisangeh. Stadt	Einwohner (2022)	Große kreisangeh. Stadt	Einwohner (2022)
Neuwied	65.986	Idar-Oberstein	28.851
Bad Kreuznach	52.529	Bingen am Rhein	26.309
Ingelheim am Rhein	36.002	Mayen	19.708
Andernach	30.277	Lahnstein	18.433

Die großen kreisangehörigen Städte nehmen eine Stellung zwischen den kreisfreien Städten und den verbandsfreien Gemeinden ein: Sie sind verbandsfreie Städte, denen einige Aufgaben der Landkreise (überwiegend Auftragsangelegenheiten, z.B. die Bauaufsicht) übertragen sind. Ihr Bürgermeister führt – wie in den kreisfreien Städten – die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

Aufgaben der verbandsfreien Gemeinden und Städte

Die verbandsfreie Gemeinde ist nach der rheinland-pfälzischen Kommunalverfassung der **Grundtypus der Gemeinde**, auch wenn zurzeit nur 21 Städte und Gemeinden diesen Status aufweisen. Verbandsfreie Gemeinden sind kreisangehörig und erfüllen **alle Aufgaben der Gemeindeebene** (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten). Sie besitzen damit nicht die Zuständigkeiten, die die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte zusätzlich wahrzunehmen haben. Verbandsfreie Gemeinden verfügen – wie kreisfreie und große kreisangehörige Städte – über eine hauptamtliche Verwaltung.

Aufgaben der verbandsangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden)

Die weitaus überwiegende Zahl (2.260) der rheinland-pfälzischen Gemeinden ist verbandsangehörig: Diese Gemeinden, die die Bezeichnung „Ortsgemeinden" führen (wobei auch für Ortsgemeinden die Bezeichnung „Stadt" möglich ist), gehören nicht nur einem Landkreis, sondern auch einer der insgesamt 129 hauptamtlich verwalteten Verbandsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden selbst sind keine Gemeinden, sondern Gemeindeverbände.

Die Ortsgemeinden, von denen die meisten weniger als 1.000 Einwohner haben, weisen gegenüber den verbandsfreien Gemeinden im Wesentlichen folgende Besonderheiten auf:

- Sie haben – neben dem Ortsgemeinderat (Stadtrat) – einen ehrenamtlichen Bürgermeister (Orts- bzw. Stadtbürgermeister), jedoch kein hauptamtliches Verwaltungspersonal. Ihre Verwaltungsgeschäfte werden in ihrem Namen und Auftrag von der Verbandsgemeindeverwaltung geführt.
- Ein Teil der gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten ist ihnen durch Gesetz entzogen und auf die Verbandsgemeinden übertragen worden (z.B. die Flächennutzungsplanung, der Brandschutz, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung). Im Übrigen gilt jedoch auch für die Ortsgemeinden der Grundsatz der Allzuständigkeit, insbesondere das Recht, sich aller örtlichen Angelegenheiten anzunehmen, die nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind. In der Praxis liegen die Schwerpunkte vor allem in der baulichen Entwicklung, dem Bau und Ausbau der Ortsstraßen und Wirtschaftswege, der Dorferneuerung, der Unterhaltung und der Pflege der bestehenden Einrichtungen, der Gestaltung der Gemeinde als Kultur- und Lebensraum sowie der Ausgestaltung des Haushalts und dem Erlass von Satzungen, insbesondere von Bebauungsplänen.
- Auftragsangelegenheiten nehmen die Ortsgemeinden nicht wahr. Dies ist Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltung.

Aufgaben der Verbandsgemeinden

Charakteristisch für die Verbandsgemeinden ist, dass sie als Gebietskörperschaften neben und anstelle der Ortsgemeinden gesetzlich zugewiesene Selbstverwaltungsaufgaben der örtlichen Gemeinschaft wahrnehmen. Ferner können die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit bestimmte Voraussetzungen (dringendes öffentliches Interesse, qualifizierte Zustimmung) vorliegen.

EIGENE SELBSTVERWALTUNGSAUFGABEN (anstelle der Ortsgemeinden)	**FÜHREN DER VERWALTUNGSGESCHÄFTE DER ORTSGEMEINDEN**	**AUFTRAGSANGELEGENHEITEN** (Wahrnehmung staatlicher Aufgaben für das Land)
• Flächennutzungsplanung • Trägerschaft von Grundschulen • Brandschutz (Feuerwehr) • Zentrale Sport- und Freizeitanlagen • Überörtliche Sozialeinrichtungen • Wasserversorgung • Abwasserbeseitigung • Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung (Bächen)	• Verwaltung der Abgaben • Sonstige Bescheide • Vollstreckung • Kassengeschäfte • Gerichtliche Vertretung • Vorbereitung von Entscheidungen der Ortsgemeinden	Beispiele: • Melderecht • Personalausweise • Standesamt • Straßenverkehrsrecht • Gewerberecht • Gaststättenrecht
NUR RECHTSAUFSICHT DES LANDES	**BINDUNG AN ENTSCHEIDUNGEN DER ORTSGEMEINDEN**	**RECHTS- UND FACHAUFSICHT DES LANDES**

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise sind Gemeindeverbände und Verwaltungseinheiten oberhalb der Gemeindeebene. Als Behörde des Landkreises nimmt die Kreisverwaltung **Selbstverwaltungsaufgaben** und **Auftragsangelegenheiten** wahr. Daneben ist die Kreisverwaltung für einen eng umgrenzten Aufgabenbereich (insbesondere Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden) auch **staatliche Verwaltungsbehörde des Landes**.

Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben kommen als Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise folgende Aufgabenbereiche in Betracht:

- Kommunale Aufgaben, die auf zulässige Weise auf die Landkreise „hochgezont" wurden und
- überörtliche, kreisgebietsbezogene Aufgaben, die durch die Landkreise eigenverantwortlich sachgerecht erfüllt werden können und die nicht anderen Verwaltungsträgern zur Wahrnehmung zugewiesen sind. Mit Blick auf die gemeindliche Zuständigkeit können diese Aufgaben originäre Kreisaufgaben (= kreisgebietsbezogene Aufgaben, die den Bestand und die Funktion der Landkreise erst begründen und gewährleisten), Ergänzungsaufgaben (= überörtliche Aufgaben, die die gemeindliche Aufgabenerfüllung ergänzen) oder Ausgleichsaufgaben (= Aufgaben, die in der Unterstützung gemeindlicher Erledigungskompetenz bestehen) sein.

STAATLICHE AUFGABEN DER KREISVERWALTUNG	SELBSTVERWALTUNGSAUFGABEN DES LANDKREISES
Kreisverwaltung als Landesbehörde: • Kommunalaufsicht, Gemeindeprüfung **Auftragsangelegenheiten, z.B.:** • Straßenverkehr, Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnisse • Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht • Bauaufsicht • Gewerberecht • Gesundheitsämter, Veterinäraufgaben, Lebensmittelüberwachung • Naturschutz, Landespflege • Denkmalschutz • Waffen-, Jagd- und Fischereirecht	**Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, z.B.:** • Abfallwirtschaft • Trägerschaft von Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen • Sozial- und Jugendhilfe • Rettungsdienst • Brand- und Katastrophenschutz • Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen **Freie Selbstverwaltungsaufgaben, z.B.:** • Kulturförderung, Brauchtum • Musikschulen • überörtliche Wirtschaftsförderung • überörtliche Tourismusförderung • Partnerschaften

KOMMUNALVERFASSUNGSSYSTEM

Bis zum Ende der 1980er Jahre gab es große Unterschiede in den Kommunalverfassungen der acht westdeutschen Flächenländer. So gab es neben der in Rheinland-Pfalz geltenden so genannten Bürgermeisterverfassung die Süddeutsche Ratsverfassung, die Magistratsverfassung und die Norddeutsche Ratsverfassung. Diese Systeme waren teils seit Jahrhunderten historisch gewachsen, teils nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Einfluss der Besatzungsmächte eingerichtet worden. Das Kommunalrecht wurde im Laufe der Jahre zwar häufig geändert, die Strukturmerkmale der Kommunalverfassungen blieben aber im Wesentlichen unverändert.
Das änderte sich Ende der 1980er Jahre schlagartig: Im Zuge der Wiedervereinigung gingen von den fünf neuen Bundesländern wichtige Impulse für das Kommunalrecht auch auf Westdeutschland aus. Besonders bedeutsam waren hierbei die Erfahrungen und Erfolge der Basisgruppen 1989/1990 und die daraus erwachsene hohe Bewertung der Bürgermitwirkung an der Politik.
Dadurch orientierten sich die Kommunalverfassungen der Bundesländer näher an den Grundsätzen der Süddeutschen Ratsverfassung nach baden-württembergischer Prägung. Viele ihrer Elemente, wenn auch mit manchen Abstrichen und Ergänzungen, sind auch in Rheinland-Pfalz eingeführt.

Die rheinland-pfälzische Kommunalverfassung ist damit von **fünf Strukturmerkmalen** geprägt:

(1) Das zentrale Merkmal ist die **starke Stellung des Bürgermeisters**. In seiner Position bündelt er die drei wichtigsten Führungsfunktionen. Er ist
   - Vorsitzender des Gemeinderats, und zwar grundsätzlich mit Stimmrecht,
   - Leiter einer monokratisch strukturierten Verwaltung, in der ihm grundsätzlich das alleinige Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zusteht (im Gegensatz zur Magistratsverfassung, wie sie z.B. in Hessen gilt),
   - Repräsentant und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde nach außen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates vor und führt sie aus. Die Ausführung von Beschlüssen des Rates und seiner Ausschüsse, die er für rechtswidrig hält, muss und kann er aussetzen.

(3) Der Bürgermeister wird grundsätzlich direkt vom Volk gewählt, nicht wie früher vom Gemeinderat.

(4) Bei der Wahl der Ratsmitglieder sind die Bürger nicht darauf beschränkt, starre, von den Parteien oder Wählergruppen aufgestellte Listen anzukreuzen.

(5) Die Bürger können mit einem Bürgerentscheid anstelle des Gemeinderats über eine wichtige Gemeindeangelegenheit entscheiden, wobei ein Bürgerentscheid entweder durch Beschluss des Gemeinderats oder wegen eines von der Bürgerschaft initiierten Bürgerbegehrens durchzuführen ist.

DIE ORGANE DER KOMMUNEN

Gemeinden und Gemeindeverbände sind als juristische Personen selbst nicht handlungsfähig, sondern bedürfen hierzu so genannter Organe, die für sie Entscheidungen treffen und handeln. Nach der Gemeindeordnung sind dies der **Gemeinderat** und der **Bürgermeister**, nach der Landkreisordnung der **Kreistag** und der **Landrat**.
Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinde-/Stadt- bzw. Verbandsgemeinderats und des Kreistags hängt ausschließlich von der Einwohnerzahl der betreffenden Kommune ab.
Die Bürgermeister der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte sind immer hauptamtlich tätig; ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. In den Ortsgemeinden ist der Bürgermeister (Orts- bzw. Stadtbürgermeister) immer Ehrenbeamter; seine Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats (Ortsgemeinde- bzw. Stadtrats: fünf Jahre).
In allen Gemeinden, Städten und Verbandsgemeinden werden die Bürgermeister (bzw. Ortsbürgermeister oder Oberbürgermeister) von **Beigeordneten** vertreten. Diese werden immer vom jeweiligen Gemeinde-/Stadt- bzw. Verbandsgemeinderat gewählt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Beigeordneten ehrenamtlich tätig sind und für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden. Nur in größeren Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden (mit mehr als 20.000 Einwohnern) kann ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. In den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten kann es je nach Einwohnerzahl auch mehrere hauptamtliche Beigeordnete geben. Hauptamtliche Beigeordnete werden für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt und verwalten einen eigenen Geschäftsbereich.
Entsprechendes gilt für die Kreisbeigeordneten in den Landkreisen.

RHEINLAND-PFALZ

Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden
am Beispiel der VG Adenau

ORGANE DER GEMEINDE/STADT

Gemeinderat/Stadtrat (6 bis 60 Mitglieder, ehrenamtlich, fünf Jahre)	← **Bürger wählen** →	**Bürgermeister** • verbandsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte: hauptamtlich, acht Jahre • Ortsgemeinden: ehrenamtlich, fünf Jahre
wählt → **Ausschüsse**		**Beigeordnete** (hauptamtlich: acht Jahre ehrenamtlich: fünf Jahre)

ORGANE DER VERBANDSGEMEINDE

Verbandsgemeinderat (22 bis 40 Mitglieder, ehrenamtlich, fünf Jahre)	← **Bürger wählen** →	**Bürgermeister** (hauptamtlich, acht Jahre)
wählt → **Ausschüsse**		**Beigeordnete** (hauptamtlich: acht Jahre ehrenamtlich: fünf Jahre)

ORGANE DES LANDKREISES

Kreistag (34 bis 50 Mitglieder, ehrenamtlich, fünf Jahre)	← **Bürger wählen** →	**Landrat** (hauptamtlich, acht Jahre)
wählt → **Ausschüsse**		**Kreisbeigeordnete** (hauptamtlich: acht Jahre ehrenamtlich: fünf Jahre)

ZUSTÄNDIGKEITEN DER GEMEINDEORGANE

Gemeinderat

- **legt Grundsätze für die Verwaltung fest** (z.B. Richtlinien für Selbstverwaltungsangelegenheiten)
- **beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit nicht**
  - **er Entscheidungskompetenz auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister überträgt**
  - **der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist**
- **überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse**

Bürgermeister

A. Leiter der Verwaltung und Repräsentant der Gemeinde

I. Gesetzliche Aufgaben

1. Vertreter/Repräsentant der Gemeinde
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse
3. Geschäfte der laufenden Verwaltung
4. Auftragsangelegenheiten (= staatlich)
5. Vorgesetzter der Beschäftigten

II. Vom Gemeinderat auf ihn übertragene Aufgaben

B. Vorsitzender des Gemeinderats

DIE ARBEIT IN DEN KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

Die kommunalen Vertretungen (Ortsbeiräte, Gemeinde-, Stadt-, Verbandsgemeinderäte, Kreistage, Bezirkstag) sind im Gegensatz zum Deutschen Bundestag und den Landtagen **keine Parlamente**, auch wenn sie im allgemeinen Sprachgebrauch und in den Medien oftmals als solche bezeichnet werden. Denn im staatsrechtlichen Sinn versteht man unter Parlamenten die vom Volk gewählten Gesetzgebungsorgane (Legislative), während die kommunalen Vertretungen **Verwaltungsorgane** und damit Teil der Exekutive sind. Anders als die Abgeordneten in den Parlamenten sind ihre Mitglieder rein ehrenamtlich tätig.

In den kommunalen Vertretungen werden – anders als in den Parlamenten – regelmäßig keine allgemeinen politischen Fragen behandelt, sondern konkrete **Sachentscheidungen in den Selbstverwaltungsangelegenheiten** der betreffenden Kommune getroffen. Deshalb sind trotz der z.T. unterschiedlichen politischen Ausrichtungen der Fraktionen die Beratungen in aller Regel weniger von Ideologie als vielmehr von dem Bemühen um sinnvolle und wirtschaftliche Lösungen zum Wohl der Allgemeinheit geprägt. Wie ein Neubaugebiet gestaltet, ob eine Gemeindestraße geteert oder gepflastert, welches Feuerwehrfahrzeug angeschafft und mit welchem Aufwand ein Kinderspielplatz hergestellt werden soll, hat mit politischer Farbenlehre wenig bis gar nichts zu tun.
Zur Vorbereitung der von ihnen zu entscheidenden Angelegenheiten bilden die kommunalen Vertretungen **Ausschüsse**, denen vielfach nicht nur vom Volk, sondern auch von den Vertretungen gewählte Bürger angehören. Möglich ist auch, dass Ausschüsse bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung abschließend entscheiden.

KOMMUNALWAHLEN IN RHEINLAND-PFALZ

Alle fünf Jahre: Was/wer ist zu wählen?

In Rheinland-Pfalz finden die allgemeinen Kommunalwahlen traditionell zusammen mit der Europawahl statt und damit alle fünf Jahre im Mai oder Juni.

Dabei werden die kommunalen Vertretungen neu gewählt, mithin
- alle Ortsgemeinderäte
- alle Stadträte
- alle Ortsbeiräte (in Städten/Gemeinden mit Ortsbezirken)
- alle Verbandsgemeinderäte
- alle Kreistage
- der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz

sowie
- alle ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden und
- alle ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den Ortsbezirken.

In einigen Fällen findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen auch die Wahl eines Landrats und/oder eines hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeisters statt. Das ist jedoch die Ausnahme, da die Amtszeit der Landräte sowie der hauptamtlichen Bürgermeister acht Jahre beträgt und sie deshalb im Regelfall an einem besonderen Termin gewählt werden.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit: Wer darf wählen und wer kann gewählt werden?

Die **Wahlberechtigung** (aktives Wahlrecht) haben bei den Kommunalwahlen **alle Bürger** der jeweiligen Kommune. Dies sind alle **Deutschen** und alle **Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)**, die am Tag der Stimmabgabe
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der betreffenden Kommune ihren Hauptwohnsitz haben und
- nicht aufgrund gerichtlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Beispiel:
Ein 19-jähriger Deutscher zieht zwei Monate vor der Wahl im Westerwaldkreis innerhalb der Verbandsgemeinde Montabaur von der Ortsgemeinde A in die Ortsgemeinde B um. Bei der

Kommunalwahl kann er dann nur den Verbandsgemeinderat und den Kreistag wählen, nicht jedoch den Ortsgemeinderat und den Ortsbürgermeister: In der Ortsgemeinde A ist er kein Bürger mehr und in der Ortsgemeinde B zwar Einwohner, aber noch kein Bürger.

Das Kommunalwahlrecht für die hier wohnhaften Unionsbürger beruht auf dem Europarecht (Maastrichter Vertrag). Zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landtagen sowie zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz sind weiterhin nur die Deutschen zugelassen. Die Wahl des Bezirkstags ist zwar nach Landesrecht eine Kommunalwahl, nicht jedoch nach Europarecht.

Wählbar (passives Wahlrecht) zu den kommunalen Vertretungen und für die Ehrenämter der Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sind **alle Wahlberechtigten**, sofern sie nicht aufgrund gerichtlicher Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge

Anders als bei den Parlamentswahlen können Wahlvorschläge nicht nur von den politischen Parteien, sondern auch von Wählergruppen aufgestellt und eingereicht werden. Dies gilt für alle Kommunalwahlen, wobei die Aufstellung der Wahlvorschläge in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der örtlichen Gruppierungen erfolgt. Zu den Wahlen der Ortsbürgermeister sowie Ortsvorsteher können sich aber auch Einzelpersonen mit einem eigenen Wahlvorschlag bewerben. Dies gilt auch für die Wahlen der Landräte und der hauptamtlichen Bürgermeister.

Wie werden die kommunalen Vertretungen gewählt?

Bei der Wahl der kommunalen Vertretungen (mit Ausnahme des Bezirkstags) haben die Wahlberechtigten immer so viele Stimmen, wie Mandate in der jeweiligen Vertretung zu besetzen sind. Dies hängt von der Zahl der Einwohner (EW) der betreffenden Kommune ab.

BEISPIELE:		
Landkreis mit 160.000 EW	50 Kreistagsmandate	= 50 Stimmen
Stadt mit 25.000 EW	36 Ratsmandate	= 36 Stimmen
Verbandsgemeinde mit 18.000 EW	32 Ratsmandate	= 32 Stimmen
Ortsgemeinde mit 8.000 EW	24 Ratsmandate	= 24 Stimmen
Ortsgemeinde mit 800 EW	12 Ratsmandate	= 12 Stimmen
Ortsgemeinde mit 200 EW	6 Ratsmandate	= 6 Stimmen

Die Stimmzettel enthalten einen deutlichen Hinweis, wie viele Stimmen jeweils vergeben werden können.

Für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen gibt es zwei unterschiedliche Wahlsysteme, nämlich die **Verhältniswahl** und die **Mehrheitswahl**.

Welches dieser beiden Systeme zur Anwendung kommt, hängt allein davon ab, ob zwei oder mehr Wahlvorschläge (dann Verhältniswahl) oder nur ein oder gar kein Wahlvorschlag (dann Mehrheitswahl) zugelassen sind/ist.

In der Praxis kommt die Mehrheitswahl regelmäßig nur in kleineren Ortsgemeinden und Ortsbezirken zur Anwendung, in denen mangels einer entsprechenden Mitgliederzahl keine politischen Parteien und Wählergruppen um Mandate konkurrieren. Gleichwohl ist sie von großer Bedeutung: Seit Jahrzehnten findet in mehr als der Hälfte aller Ortsgemeinden die Wahl zum Gemeinderat als Mehrheitswahl statt. Auch rund ein Viertel der Ortsbeiräte wurde bislang durch Mehrheitswahl gewählt. Für die anderen kommunalen Vertretungen findet die Verhältniswahl Anwendung.

Beiden Wahlsystemen ist gemeinsam, dass nicht die Wahlvorschläge, sondern die Kandidaten im Vordergrund stehen. Die Verhältniswahl wird bei den Kommunalwahlen deshalb auch als personalisierte Verhältniswahl bezeichnet.

Stimmenvergabe bei der Verhältniswahl – einfach oder differenziert wählen

Wenn zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen sind, können die Wähler

- innerhalb des ihnen zur Verfügung stehenden Kontingents ihre Stimmen einzeln an Kandidaten vergeben,
- dabei jedem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben **(kumulieren)**,
- ihre Stimmen an Kandidaten aus verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben **(panaschieren)**,
- einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem dieser nur in der Kopfzeile gekennzeichnet wird (so genanntes Listenkreuz),
- sowohl ein Listenkreuz setzen als auch Einzelstimmen vergeben mit der Folge, dass dem angekreuzten Wahlvorschlag die nicht schon durch Einzelstimmen vergebenen Stimmen zufallen (Zuteilung von Reststimmen),
- Kandidaten streichen.

Damit entscheiden die Wähler nicht nur darüber, wie viele Mandate die Parteien und Wählergruppen in der kommunalen Vertretung erzielen, sondern auch, welche Personen die Mandate bekommen. Durch die Vergaben von Einzelstimmen und insbesondere durch die Möglichkeit des Kumulierens von Stimmen auf einzelne Kandidaten wird die Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen oft stark verändert.

Die folgenden Beispiele betreffen den Fall, dass in einer Gemeinde mit **16 zu wählenden Ratsmitgliedern** (Größenklasse: 1.001 – 2.500 EW) vier Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

Beispiel 1: Vergabe von Einzelstimmen mit Kumulieren und Panaschieren

Wahlvorschlag 1 – Partei A

1. Wagner, Richard			
2. Hauser, Kaspar			
3. Lottner, Klara	X		
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. van den Bosch, Piet	X	X	X
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffen			
12. Nastoll, Waltrud			
13. Casals, Pablo	X	X	
14. Kolb, Friedrich			
15. Fries, Michael			
16. Bizet, Carmen			

Wahlvorschlag 2 – Wählergruppe B

1. Vogt, Sieglinde			
2. Callas, Maria			
3. Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda	X		
7. Fischer, Harald			
8. Kohlhaas, Michael			
9. Link, Gertrud			
10. Brecht, Bertold			
11. Denzinger, Erich			
12. Kiefer, Maria			
13. Böll, Heinrich			
14. Vollmer, Marga			
15. Schumacher, Rolf			
16. Waldorf, Petra			

Wahlvorschlag 3 – Partei C

1. Theile, Ernst			
2. Raab, Jürgen			
3. Verdi, Giuseppe			
4. Lehr, Antonia			
5. Dr. Horowitz, Vladimir			
6. Kotterer, Anna			
7. Müller, Eugen			
8. Hansen, Gertrud			
9. Faust, Heinrich			
10. Dengler, Martina			
11. Engel, Gustav			
12. Tebaldi, Renata			
13. Richter, Ernst-Ludwig			
14. Monet, Claude			
15. Tell, Wilhelm			
16. Pinter, Dagobert			

Wahlvorschlag 4 – Partei D

1.	Böhm, Karl			
	Böhm, Karl			
	Böhm, Karl			
2.	Münter, Gabriele			
	Münter, Gabriele			
3.	Müller, Liese			
	Müller, Liese			
4.	Dr. Schulz, Albert			
5.	Kuhn, Petra	X	X	X
6.	Skrobek, Bernd			
7.	Klee, Paul			
8.	Zimmerschmied, Harry			
9.	Musil, Robert			
10.	Merg, Ursula			
11.	Bruckner, Anton			
12.	Reimann, Alfred			

Auswertung: Die Stimmabgabe ist gültig.
Die Wählerin/der Wähler hat insgesamt **10 Einzelstimmen vergeben**, dabei Kandidatinnen/Kandidaten in verschiedenen Wahlvorschlägen gekennzeichnet (panaschiert) und einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben (kumuliert).
Aber:
Da nur 10 Einzelstimmen vergeben wurden, hat die Wählerin/der Wähler auf **6 Stimmen verzichtet** und damit das Wahlrecht nicht voll ausgeschöpft.

Beispiel 2: Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags

Wahlvorschlag 1 – Partei A

1. Wagner, Richard			
2. Hauser, Kaspar			
3. Lottner, Klara			
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. van den Bosch, Piet			
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffen			
12. Nastoll, Waltrud			
13. Casals, Pablo			
14. Kolb, Friedrich			
15. Fries, Michael			
16. Bizet, Carmen			

Wahlvorschlag 2 – Wählergruppe B

1. Vogt, Sieglinde			
2. Callas, Maria			
3. Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Kohlhaas, Michael			
9. Link, Gertrud			
10. Brecht, Bertold			
11. Denzinger, Erich			
12. Kiefer, Maria			
13. Böll, Heinrich			
14. Vollmer, Marga			
15. Schumacher, Rolf			
16. Waldorf, Petra			

Wahlvorschlag 3 – Partei C

1. Theile, Ernst			
2. Raab, Jürgen			
3. Verdi, Giuseppe			
4. Lehr, Antonia			
5. Dr. Horowitz, Vladimir			
6. Kotterer, Anna			
7. Müller, Eugen			
8. Hansen, Gertrud			
9. Faust, Heinrich			
10. Dengler, Martina			
11. Engel, Gustav			
12. Tebaldi, Renata			
13. Richter, Ernst-Ludwig			
14. Monet, Claude			
15. Tell, Wilhelm			
16. Pinter, Dagobert			

Wahlvorschlag 4 – Partei D

1.	Böhm, Karl			
	Böhm, Karl			
	Böhm, Karl			
2.	Münter, Gabriele			
	Münter, Gabriele			
3.	Müller, Liese			
	Müller, Liese			
4.	Dr. Schulz, Albert			
5.	Kuhn, Petra			
6.	Skrobek, Bernd			
7.	Klee, Paul			
8.	Zimmerschmied, Harry			
9.	Musil, Robert			
10.	Merg, Ursula			
11.	Bruckner, Anton			
12.	Reimann, Alfred			

Auswertung:
Die Stimmabgabe ist gültig.
Wahlvorschlag 4 wurde unverändert angenommen.
Durch das Listenkreuz werden den Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlvorschlags insgesamt 16 Stimmen zugeteilt, wobei der dreifach benannte Kandidat Böhm 3 Stimmen und die zweifach benannten Kandidatinnen Münter und Müller jeweils 2 Stimmen erhalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listenplätzen 4 bis 12 erhalten jeweils eine Stimme.
Die Möglichkeit der Mehrfachbenennung ist wichtig für die Parteien und Wählergruppen, die nicht so viele Kandidatinnen/Kandidaten aufstellen können wie Mandate zu vergeben sind: Über das Listenkreuz können sie die volle Stimmenzahl (16) erhalten.
Hätte die Wählerin/der Wähler statt des Wahlvorschlags 4 einen anderen Wahlvorschlag unverändert angenommen, so würde über das Listenkreuz jeder/jedem der dortigen Kandidatinnen/Kandidaten eine Stimme zugeteilt werden.

Beispiel 3: Kombination von Einzelstimmabgabe und Listenstimme mit Kumulieren und Panaschieren sowie Streichen von Kandidatinnen/Kandidaten

Wahlvorschlag 1 – Partei A

1. Wagner, Richard			
2. Hauser, Kaspar			
3. Lottner, Klara			
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. van den Bosch, Piet			
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffen			
12. Nastoll, Waltrud			
13. Casals, Pablo			
14. Kolb, Friedrich			
15. Fries, Michael			
16. Bizet, Carmen			

Wahlvorschlag 2 – Wählergruppe B

1. Vogt, Sieglinde			
2. Callas, Maria			
3. Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Kohlhaas, Michael	X	X	
9. Link, Gertrud			
10. Brecht, Bertold			
11. Denzinger, Erich			
12. Kiefer, Maria			
13. Böll, Heinrich			
14. Vollmer, Marga			
15. Schumacher, Rolf			
16. Waldorf, Petra			

Wahlvorschlag 3 – Partei C

1. Theile, Ernst			
2. Raab, Jürgen			
3. Verdi, Giuseppe			
4. Lehr, Antonia			
5. Dr. Horowitz, Vladimir			
6. Kotterer, Anna			
7. Müller, Eugen			
8. Hansen, Gertrud			
9. Faust, Heinrich			
10. Dengler, Martina			
11. Engel, Gustav			
12. Tebaldi, Renata	X		
13. Richter, Ernst-Ludwig			
14. Monet, Claude			
15. Tell, Wilhelm			
16. Pinter, Dagobert			

Wahlvorschlag 4 – Partei D

1. Böhm, Karl			
Böhm, Karl	X		
Böhm, Karl			
2. Münter, Gabriele	X	X	X
Münter, Gabriele			
3. ~~Müller, Liese~~			
~~Müller, Liese~~			
4. Dr. Schulz, Albert	X	X	X
5. ~~Kuhn, Petra~~			
6. Skrobek, Bernd			
7. Klee, Paul			
8. Zimmerschmied, Harry			
9. Musil, Robert			
10. Merg, Ursula			
11. Bruckner, Anton			
12. Reimann, Alfred			

Auswertung:
Die Stimmabgabe ist gültig.
Zunächst werden die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten gegebenen 10 Stimmen gezählt.
Durch die Kennzeichnung des Wahlvorschlags 4 (Listenkreuz) werden dort die nicht einzeln vergebenen 6 Stimmen (Reststimmen) wie folgt zugeteilt:
In der Reihenfolge von oben nach unten wird jeder/jedem Kandidatin/Kandidaten jeweils eine Stimme zugeteilt, bis das Stimmenkontingent erschöpft ist. Ausgenommen hiervon sind die Kandidatinnen und Kandidaten, denen bereits 3 Einzelstimmen gegeben (Münter und Dr. Schulz) oder deren Namen gestrichen (Müller und Kuhn) worden sind. Bei der Zuteilung von Reststimmen werden Mehrfachbenennungen berücksichtigt, sodass der dreifach benannte Kandidat Böhm 2 Reststimmen erhält.
Damit hat dieser Stimmzettel folgende Auswertung (zugeteilte Reststimmen sind mit **X** gekennzeichnet):

Wahlvorschlag 1 – Partei A

1. Wagner, Richard			
2. Hauser, Kaspar			
3. Lottner, Klara			
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. van den Bosch, Piet			
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffen			
12. Nastoll, Waltrud			
13. Casals, Pablo			
14. Kolb, Friedrich			
15. Fries, Michael			
16. Bizet, Carmen			

Wahlvorschlag 2 – Wählergruppe B

1. Vogt, Sieglinde			
2. Callas, Maria			
3. Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Kohlhaas, Michael	X	X	
9. Link, Gertrud			
10. Brecht, Bertold			
11. Denzinger, Erich			
12. Kiefer, Maria			
13. Böll, Heinrich			
14. Vollmer, Marga			
15. Schumacher, Rolf			
16. Waldorf, Petra			

Wahlvorschlag 3 – Partei C

1. Theile, Ernst			
2. Raab, Jürgen			
3. Verdi, Giuseppe			
4. Lehr, Antonia			
5. Dr. Horowitz, Vladimir			
6. Kotterer, Anna			
7. Müller, Eugen			
8. Hansen, Gertrud			
9. Faust, Heinrich			
10. Dengler, Martina			
11. Engel, Gustav			
12. Tebaldi, Renata	X		
13. Richter, Ernst-Ludwig			
14. Monet, Claude			
15. Tell, Wilhelm			
16. Pinter, Dagobert			

Wahlvorschlag 4 – Partei D

1. Böhm, Karl			
Böhm, Karl	X	X	X
Böhm, Karl			
2. Münter, Gabriele	X	X	X
Münter, Gabriele			
3. ~~Müller, Liese~~			
~~Müller, Liese~~			
4. Dr. Schulz, Albert	X	X	X
5. ~~Kuhn, Petra~~			
6. Skrobek, Bernd	X		
7. Klee, Paul	X		
8. Zimmerschmied, Harry	X		
9. Musil, Robert	X		
10. Merg, Ursula			
11. Bruckner, Anton			
12. Reimann, Alfred			

Wegen dieser Variationsmöglichkeiten muss die Auswertung der Stimmzettel durch die Wahlvorstände EDV-gestützt erfolgen: Die Stimmzettel werden so, wie die Wähler sie gekennzeichnet haben, in einen Computer eingegeben, dessen Programm daraus das Wahlergebnis ermittelt.

Stimmenvergabe bei der Mehrheitswahl

Wenn die kommunale Vertretung im Wege der Mehrheitswahl gewählt wird, kommt es darauf an, ob ein oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden ist. In beiden Fällen ist aber die Möglichkeit des Kumulierens ausgeschlossen.

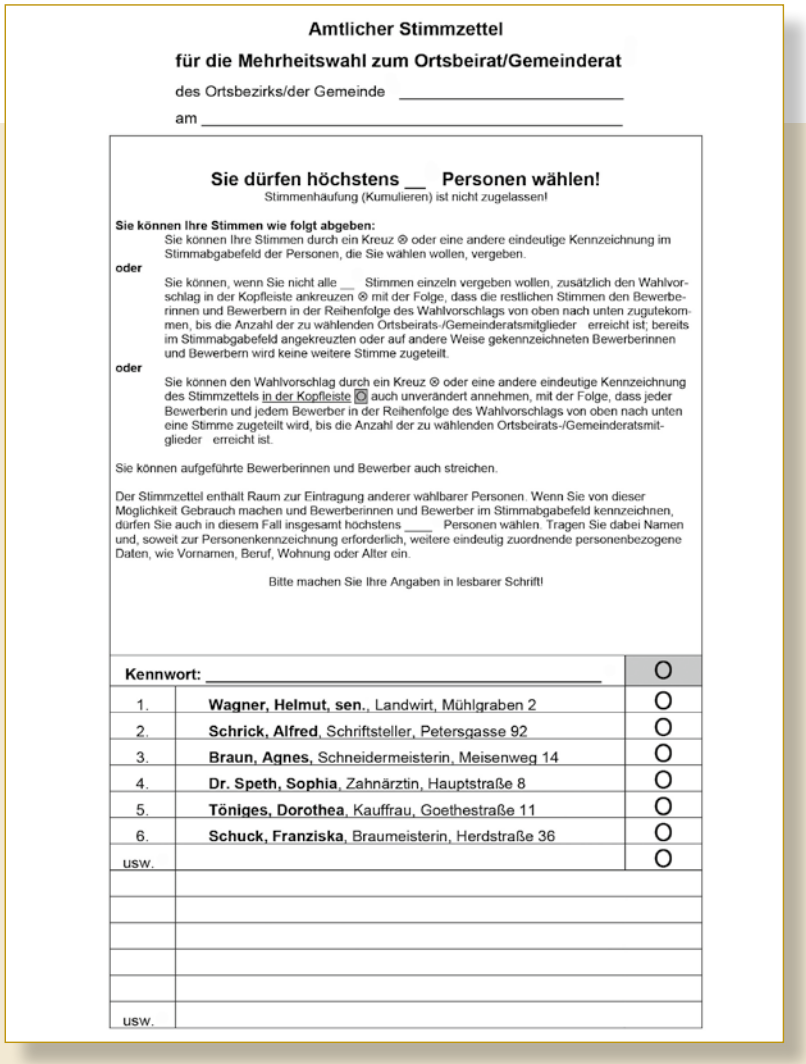

Amtlicher Stimmzettel

für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat

des Ortsbezirks/der Gemeinde _____

am _____

Sie dürfen höchstens __ Personen wählen!

Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!

Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:

Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

oder

Sie können, wenn Sie nicht alle __ Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine weitere Stimme zugeteilt.

oder

Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ⊙ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens ____ Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

Kennwort: _____		O
1.	**Wagner, Helmut, sen.**, Landwirt, Mühlgraben 2	O
2.	**Schrick, Alfred**, Schriftsteller, Petersgasse 92	O
3.	**Braun, Agnes**, Schneidermeisterin, Meisenweg 14	O
4.	**Dr. Speth, Sophia**, Zahnärztin, Hauptstraße 8	O
5.	**Töniges, Dorothea**, Kauffrau, Goethestraße 11	O
6.	**Schuck, Franziska**, Braumeisterin, Herdstraße 36	O
usw.		O
usw.		

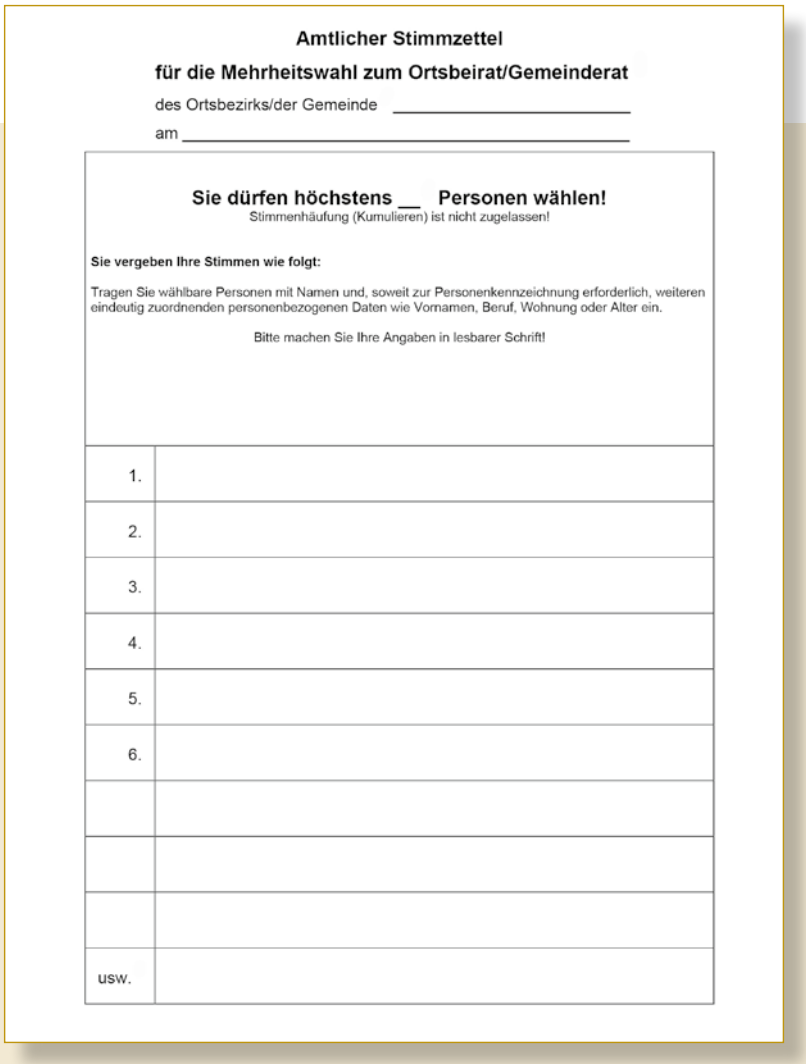

Amtlicher Stimmzettel

für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat

des Ortsbezirks/der Gemeinde _____

am _____

Sie dürfen höchstens __ Personen wählen!

Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!

Sie vergeben Ihre Stimmen wie folgt:

Tragen Sie wählbare Personen mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiteren eindeutig zuordnenden personenbezogenen Daten wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
usw.	

Stimmenvergabe bei der Wahl des (Orts-, Ober-)Bürgermeisters / Landrats / Ortsvorstehers

Da zu diesen Ämtern ja nur eine Person gewählt werden kann, hängt die Stimmenvergabe davon ab, ob nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder ob mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

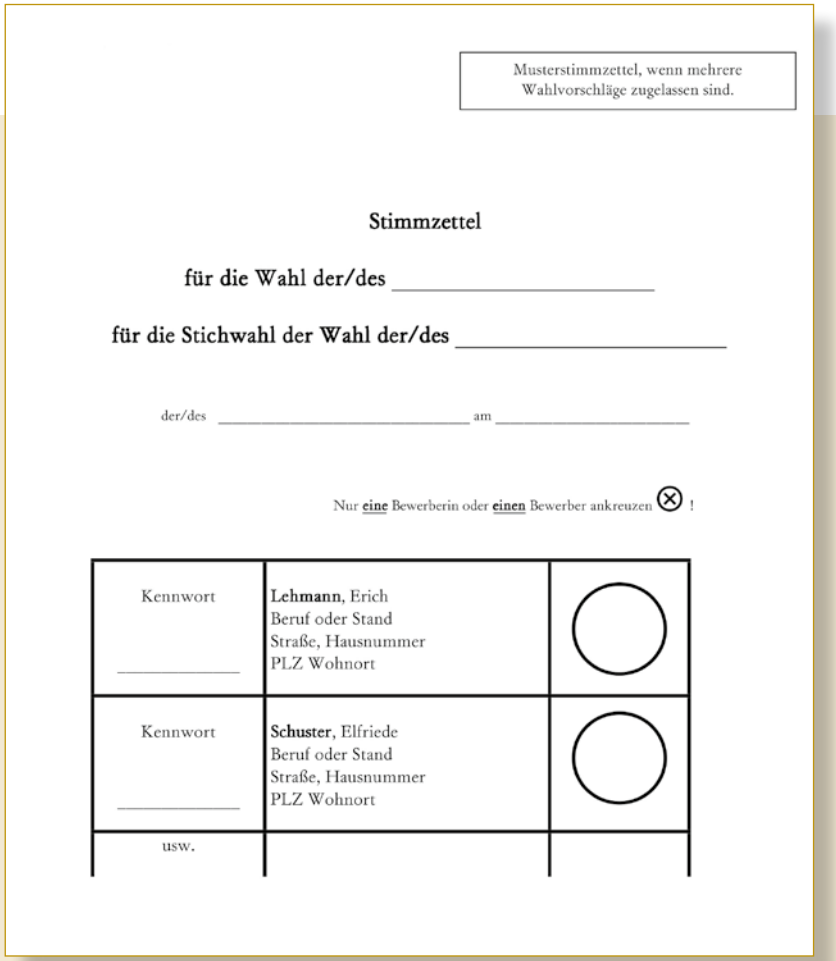

Musterstimmzettel, wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen sind.

Stimmzettel

für die Wahl der/des _____

für die Stichwahl der Wahl der/des _____

der/des _____ am _____

Nur **eine** Bewerberin oder **einen** Bewerber ankreuzen ⊗ !

Kennwort _____	**Lehmann**, Erich Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort	○
Kennwort _____	**Schuster**, Elfriede Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort	○
usw.		

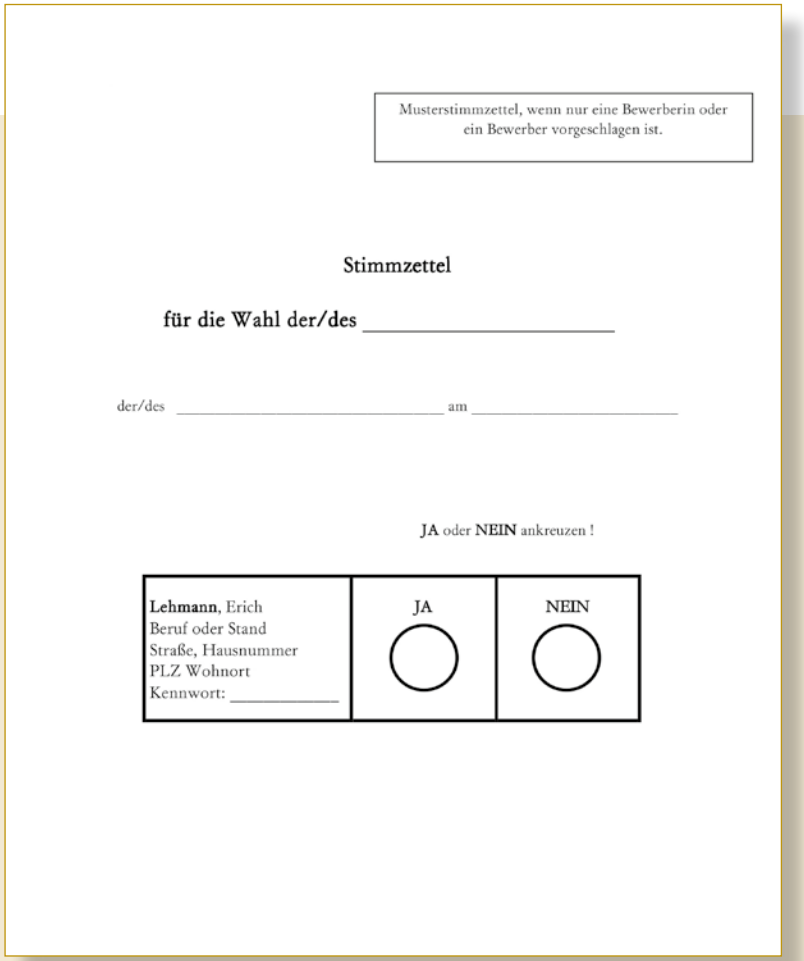

Musterstimmzettel, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen ist.

Stimmzettel

für die Wahl der/des _____

der/des _____ am _____

JA oder **NEIN** ankreuzen !

Lehmann, Erich Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort Kennwort: _____	JA ○	NEIN ○

BETEILIGUNG VON BÜRGERN UND EINWOHNERN AUSSERHALB VON WAHLEN

Für die kommunale Selbstverwaltung von geradezu entscheidender Bedeutung ist die Aktivierung des bürgerschaftlichen Elements in den Gemeinden. Trotz ehrenamtlichen Engagements, insbesondere im sozialen Bereich, sowie der Bereitschaft sich für eine anerkannte gute Sache einzusetzen, besteht häufig weniger Interesse, für die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen. Die meist anlassbezogene und damit temporäre Durchsetzung von Individual- und Gruppeninteressen überwiegt verschiedentlich den längerfristigen und nachhaltigen Einsatz für das Gemeinwohl.
Vor allem die Ausgestaltung von Beteiligungschancen an Entscheidungsvorgängen der Verwaltung ist dazu geeignet, solchen Tendenzen entgegenzuwirken. Denn es ist nicht damit getan, dass die Bürgerschaft in bestimmten Abständen zur Wahl geht und dass aufgrund dieser Wahl alsdann einige Dutzend Bürger sich in den Organen der Gemeinde betätigen. Es gilt also, die Bereitschaft der Bürger zur Mitgestaltung der lokalen Politik zu fördern.
Das Kommunalverfassungsrecht in Rheinland-Pfalz enthält eine Reihe bürgerschaftlicher Beteiligungsformen, die außerhalb von Wahlen eine Teilhabe der Bürger an den kommunalpolitischen Entscheidungen sichern:

Bürgerentscheid

Mit einem Bürgerentscheid können die wahlberechtigten Bürger anstelle des Gemeinderats in einer wichtigen Gemeindeangelegenheit eine verbindliche Sachentscheidung treffen. Der Bürgerentscheid wird ähnlich wie eine Wahl als „Volksabstimmung" durchgeführt und hat dieselbe Qualität wie ein Gemeinderatsbeschluss, allerdings mit der Besonderheit, dass der Gemeinderat einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern kann. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15% der Stimmberechtigten beträgt. Ein Bürgerentscheid ist durchzuführen, wenn der Gemeinderat dies beschließt oder wenn eine von der Größe der Kommune abhängige Mindestzahl von Wahlberechtigten ein Verlangen auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) unterschrieben haben.

Einwohnerantrag

Bei dem Einwohnerantrag handelt es sich um ein besonderes Antragsrecht der Einwohner mit dem Ziel, dass die kommunale Vertretung eine bestimmte Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung beraten und entscheiden muss. Auch der Einwohnerantrag muss mit einer gesetzlich festgelegten Mindestzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, also auch Jugendliche und Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit.

Einwohnerversammlung

Die Einwohnerversammlung dient der Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Kommune.

Einwohnerfragestunde

Die kommunale Vertretung kann bei ihren öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Damit ist ihnen im verstärkten Maße die Möglichkeit zur Information und laufenden Beteiligung am örtlichen Willensbildungsprozess eröffnet.

Kommunales Petitionsrecht

Nach Artikel 17 GG und Artikel 11 LV hat jedermann das Recht, sich mit Eingaben an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden. Das kommunale Petitionsrecht konkretisiert dieses Verfassungsrecht auf kommunaler Ebene: Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an die kommunalen Vertretungen zu wenden.

Amtliche Einwohnerbefragung

Die amtliche Einwohnerbefragung ist in der rheinland-pfälzischen Kommunalverfassung nicht ausdrücklich geregelt. Sie hat sich als – grundsätzlich zulässige – Beteiligungsform in der kommunalen Praxis herausgebildet. Die gemeindlichen Organe werden durch das Ergebnis der amtlichen Einwohnerbefragung, die ein momentanes Stimmungsbild der Einwohner zu einer Gemeindeangelegenheit wiedergibt, nicht gebunden.

Literaturhinweise:

Andreas Kost/Hans-Georg Wehling (Hrsg.), Kommunalpolitik in den deutschen Ländern, 2. Aufl., VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010.

Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz, Mainz 2024.

Stephan Danzer/Stefan Heck/Thomas Schäfer/Hubert Stubenrauch, KommunalWahl-Brevier 2024, Verlagsservice Metz, Bodenheim 2024.

Hubert Stubenrauch, Kommunalrecht Rheinland-Pfalz, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022.

Impressum

Herausgeberin:
Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 22
55116 Mainz

Verantwortlich:
Bernhard Kukatzki

Autor:
Hubert Stubenrauch

Redaktion:
Sarah Scholl-Schneider, Karl Sander, Michaela Menger

Grafik/Layout:
Jutta Pötter, www.poetter.com
Titelgestaltung: Grafikbüro Annette Harnecker

Fotos:
Benjamin Hilger, Kreisverwaltung Bad Kreuznach; Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Mbdortmund - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=3668289 sowie
www.stock.adobe.com: Ulrich Roth, jorisvo, miket, Lapping Pictures, dietwalther, CL-Medien, Igor, EKH-Pictures, Otto Durst, etfoto, SiRo, Frank Wagner, Thomas Scherr, Daniel Ernst, gpointstudio, Hermann, Matthias Stolt, JeDo, Kzenon, studio v-zwoelf, Blackosaka, Bernhard Küpper, MoiraM

Druck:
Prinz-Druck Print Media GmbH & Co. KG, Idar-Oberstein

Mainz 2024

Landeszentrale
Politische Bildung
Rheinland-Pfalz